

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 275.

Ministerialbestimmmachung vom 6 August 1867, den Beitritt Oldenburg zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend.

Nachdem das Großherzogthum Oldenburg dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse (Gesetzsammlung Bd. XIV S. 509) beigetreten ist, so wird die desfalls zwischen Preußen und Oldenburg abgeschlossene und nach erklärter Zustimmung der übrigen beteiligten Staaten gegenseitig ratifizierte Uebereinkunft nachstehend zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Wera, am 6. August 1867.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Seemel.

Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg,

den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, haben in der Absicht, die Freiheit des Verkehrs mit den einer innern Besteuerung unterliegenden Erzeugnissen weiter zu fördern zur Verhandlung über eine dieserhalb zu schließende Uebereinkunft

Ausgegeben am 14. August 1867.

24